

15.05.	22.05.	29.05.	05.06.	12.06.	19.06.	26.06.	03.07.	10.07.	17.07.
	Pfingstmontag						keine Sitzung		keine Sitzung

AStA

Sitzungsprotokoll

22.05.2023

(Montag 13-15 Uhr)

Präsenzsitzung im Raum 204, Leonardo Campus 8

Anwesenheitsliste:

	Marc Wiegand	Jan Winkelkotte	Shaher Aslam	Lennart Koroll	Jaroslav Kesselmann	Pia Marlene Feldwisch	Mehyedeem Hneineh	Geena Feldkötter	Rayanna Oliveira de Almeida	N.N.
anwesend	X		X	X	X	X	X		X	
entschuldigt		X								
unbekannt								X		

Anwesende Beschäftigte:

Winfried Hagenkötter (Geschäftsführung)
Moritz Voß (Mediengestaltung)

Gäst*innen:

Leonie Brickmann (kommissarische Referentin für Öffentlichkeitsarbeit)

Tagesordnung:

- 1) LWL Museum Veranstaltung
- 2) Rechtsgutachten Semesterticket vs. Deutschlandticket: Haftungsfrage AStA
- 3) Schreibworkshop
- 4) Hörsaal-Slam
- 5) Corporate Design
- 6) Stand Campus Fest
- 7) Sonstiges

Sitzungsleitung: Marc Wiegand

Beginn: 13:10 Uhr / Ende: 14:30 Uhr

1:

Mehyedeem berichtet, dass er einen Besuch im LWL Museum als Veranstaltung anbieten möchte. Ein Preis für eine Studierendengruppe wurde ausgehandelt. Für 15 Studierende kostet eine Führung 50 €/Std. oder 75 €/1,5 Std. und zusätzlich 4,5 € pro Studi. Mehedeem möchte ca. 30 Studierende anmelden, damit wenigstens 2 Gruppen zustande kommen. Aus Erfahrung könnte es natürlich auch mehr Anmeldungen geben. Der jeweiligen Teilnahmekosten sollen vom AStA getragen werden, bis auf 2 € pro Person Eigenanteil.

Wer ist für die Durchführung der Veranstaltung und die Kostenübernahme von bis zu 4 Gruppen á 15 Studierende für eine Stunde Führung bei einem Eigenanteil von 2 € pro Person (max. 350 €)?

Ja: 6

Nein: 0

Enthaltung: 1

15.05.	22.05.	29.05.	05.06.	12.06.	19.06.	26.06.	03.07.	10.07.	17.07.
	Pfingstmontag						keine Sitzung		keine Sitzung

2:

Im Auftrag der Verkehrsunternehmen wurde ein weiteres Rechtsgutachten erstellt (siehe Anhang), welches sich mit der weiteren Zulässigkeit der bestehenden Semesterticketverträge und insbesondere mit Haftungsfragen auseinandersetzt.

Winfried erläutert, dass das Rechtsgutachten zu dem Schluss kommt, dass es erhebliche Haftungsrisiken gibt, die den AStA, das Präsidium der Hochschule, aber auch einzelne Personen betreffen können.

Weiter berichtet Winfried, dass der AStA dem im Gutachten dargestellten Handlungsempfehlungen längst zuvorgekommen ist, in dem das StuPa eingebunden wurde und ein Gesprächsfaden mit den Verkehrsunternehmen aufgenommen werden soll, um nach dem kommenden Wintersemester eine Lösung im Sinne des Rechtsgutachtens zu finden.

3:

Leonie berichtet, dass sie mit Jens Bülskämper, der den Schreibworkshop für den AStA durchführen soll, telefoniert hat. Sie haben sich darüber verständigt, wie, wann und wo ein weiterer Workshop stattfinden könnte. Der Schwerpunkt soll auf wissenschaftlichem Arbeiten liegen.

Der AStA findet die Fortsetzung der Schreibworkshops gut und kann sich vorstellen, dass der Workshop bis zu 4x im Jahr stattfindet. Leonie wird sich nach einer passenden Örtlichkeit und einem Termin erkundigen und dann nochmal mit einer Honorarhöhe in die AStA-Sitzung kommen.

4:

Mehyedeen berichtet, dass die Plakate für den Hörsaal-Slam fertig sind.

Marc, Rayanna, Geena und Mehyedeen wollen beim Getränkeverkauf helfen. Für den Getränkeverkauf wurde ein Händler gefunden. Es wird noch ein Fahrzeug gesucht, um einen Getränkekühlanhänger nach Münster zu bringen. Marc empfiehlt, ein Auto bei Stadteilauto zu leihen.

5:

Marc berichtet, dass das Corporate Design des AStA bisher gefühlt bei jeder*jedem neuen Öffentlichkeitsarbeitsreferent*in neugestaltet wurde. Marc möchte, dass zu dem Design zurückgekehrt wird, welches zB beim Messestand Verwendung fand.

Winfried empfiehlt eine Inventur der derzeitigen Verwendung der Designs durch das Öff-Referat und der Mediengestaltung, um danach zu entscheiden, was beibehalten und was abgeschafft werden soll.

→ Der TOP soll zur nächsten AStA-Sitzung am 05.06.2023 wieder getoppt werden. Das Öff-Referat und die Mediengestaltung werden bis dahin eine Inventur erstellen.

15.05.	22.05.	29.05.	05.06.	12.06.	19.06.	26.06.	03.07.	10.07.	17.07.
	Pfingstmontag						keine Sitzung		keine Sitzung

6:

Am 31.05.2023 findet das Campus Fest in Steinfurt statt. Pia fragt, was aus der Idee des AStA-Quiz geworden ist. Marc liefert ein paar Fragen zum Quiz und sagt zu, nach den alten Fragen zu suchen, die der AStA in der Vergangenheit verwendet hat. Pia wird die Quizfragen dann aktuell aufbereiten. Marc wird die Materialien für den Stand nach Steinfurt schaffen.

Marc, Rayanna, Mehmedeen und Pia werden am AStA-Stand teilnehmen.

AK Sichtbarkeit schafft es nicht bis nächste Woche die Flyer in Druck zu geben, da die Infos noch nicht vorliegen und das Design unklar ist.

7:

Jaroslav berichtet, dass der Ukraine-Vortrag mit 41 Besucher*innen gut besucht war. Der Vortrag wurde via Zoom aufgezeichnet und ist bei YouTube abrufbar.

Shaher berichtet, dass ihn die Hochschulgruppe gegen prekäre Praktika kontaktiert hat, um eine offizielle Hochschulgruppe zu werden. Winfried erläutert, dass der AStA und die Studierendenschaft nichts damit zu tun haben, sondern die Gruppe sich an das Justizariat der Hochschule wenden sollen, um eine offizielle Anerkennung zu erhalten.

Protokoll: Winfried Hagenkötter

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
KompetenzCenter Marketing NRW
Deutzer Allee 4
50679 Köln

27. April 2023

Auswirkungen der Einführung des Deutschlandtickets auf den Bestand von Semestertickets

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übersenden wir Ihnen unsere rechtliche Einschätzung zu der von Ihnen aufgeworfenen, auf Seite 2 näher dargestellten Fragestellung. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei lediglich um eine Ersteinschätzung handelt. Eine abschließende rechtliche Beurteilung ist anhand der zur Verfügung stehenden Informationen nicht möglich. Dies bedürfte einer weitergehenden Prüfung.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine persönliche Haftung des Vorstands eines Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) und dessen Referenten (gemeinsam Mitglieder des AStAs) dann in Betracht kommt, wenn diese angesichts der Einführung des Deutschlandtickets keine Maßnahmen ergriffen, um die mit den Verkehrsverbänden abgeschlossenen Verträge anzupassen oder ggf. - allerdings nur als ultima ratio für den Fall, dass eine Vertragsanpassung nicht möglich oder nicht erreichbar ist - zu kündigen. Dass ein Anspruch auf Anpassung der Verträge besteht, lässt sich u.E. gut begründen. Es sind zudem durchaus Anhaltspunkte erkennbar, dass konstruktive Gespräche zwischen den ASten und den Verkehrsverbänden geführt werden können. Daher besteht gegenwärtig u.E. kein Anlass für die ASten, eine Beendigung der Verträge - sei es im Wege einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Kündigung - zu forcieren. Darüber hinaus wäre eine außerordentliche Kündigung nach dem Gesetz ohnehin nur nachrangig, nämlich bei Scheitern von Gesprächen über eine Anpassung, zulässig. Im Hinblick auf die Pflichten der Mitglieder der ASten ist jedoch wichtig, dass der Anspruch auf Anpassung in jedem Falle geltend gemacht wird. Denn würde dies nicht erfolgen, könnte für die Mitglieder des AStAs das Risiko bestehen, dass sie ihre Pflichten verletzen und sich schadenersatzpflichtig machen. Zu empfehlen ist einem AStA, das Rektorat mit der Frage zu befassen und um eine rechtliche Einschätzung zu bitten und überdies dem Studierendenparlament die Frage

vorzulegen und auf einen Beschluss zur Durchführung der vom AStA vorzunehmenden Maßnahmen hinzuwirken.

1. Ausgangslage und Aufgabenstellung

Gegenwärtig bestehen in Nordrhein-Westfalen angabegemäß Verträge zwischen Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbänden einerseits und den Vertretungen der Studierendenschaften, den Allgemeinen Studierendenausschüssen (nachfolgend ASten) andererseits über die den an nordrhein-westfälischen Hochschulen immatrikulierten Studierenden eingeräumte Berechtigung zur vergünstigten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die Studierenden erhalten aufgrund dieser Verträge ein Semesterticket, das zur Nutzung des ÖPNV innerhalb des Landes berechtigt. Der Preis für das Semesterticket ist in dem von den Studierenden an die Hochschulen zu zahlenden Semesterbeitrag enthalten. Ausnahmen von dieser Zahlungspflicht bestehen nicht.

Beispielhaft wurden uns zum einen der „VRS-SemesterTicket-Vertrag“ zwischen der Verfassten Studierendenschaft der Universität zu Köln und der Kölner-Verkehrs-Betriebe AG sowie der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH und zum anderen der „Vertrag zum SemesterTicket NRW“ zwischen den vorgenannten Vertragsparteien und zusätzlich dem Kompetenzcenter Marketing NRW überlassen.

Durch die Einführung des Deutschlandtickets zu einem Einführungspreis von 49,00 Euro wird angabegemäß die Besorgnis geäußert, dass Semestertickets womöglich deshalb keinen Bestand mehr haben könnten, da der Solidargedanke, der als Grundlage für die ausnahmslos für alle Studierenden geltende Zahlungspflicht dient, angesichts des Deutschlandtickets nicht mehr greifen könnte.

Zu prüfen ist folgende Fragestellung:

Sind AStA-Vorstand oder AStA-Referenten dafür (persönlich) haftbar, wenn für das kommende Wintersemester 2023/24 Mobilitätsbeiträge im Rahmen der Semesterbeiträge bei den Studierenden erhoben/eingekommen werden, sich im weiteren Verlauf jedoch aufgrund von Klagen herausstellt, dass das solidarische Semesterticketmodell (z.B. weil Abstandsgebot zwischen Mobilitätsbeitrag pro Monat und Deutschlandticketpreis) im WS 2023/24 rechtswidrig war?

2. Rechtliche Würdigung

Eine Haftung des Vorstandes des AStAs und dessen Referenten kommt dann in Betracht, sofern diese die ihnen aus ihrer Tätigkeit obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verletzen.

2.1. Pflichten des AStAs

Die hier einschlägigen Pflichten sind in § 57 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) normiert. **Nach § 57 Abs. 1 S. 1 HG hat die Studierendenschaft ein eigenes Vermögen. Nach**

S. 2 haften die Hochschule und das Land nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft erhebt nach S. 3 von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Rektorats bedarf. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gilt gemäß § 57 Abs. 2 S. 1 HG NRW i.V.m. § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) u.a. die Pflicht zur Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, soweit das HG nichts anderes vorsieht. Eine solche andere Regelung ist hier mit der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO NRW)¹ vorhanden. Auch nach deren § 2 Abs. 1 sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass neben dem Finanzreferenten des AStA, dessen verantwortlich herausgehobene Stellung bei der Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben in § 7 HWVO NRW zum Ausdruck kommt, der AStA-Vorstand und sein Vorsitzender auch haushaltsrechtlich gesehen eine exponierte Position einnehmen.²

Den AStA trifft nach vorstehender Maßgabe insbesondere die Pflicht, bei der Wirtschaftsführung potentielle Schäden des Vermögens der verfassten Studierendenschaft zu verhindern und zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Diese Pflicht lässt sich auch auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stützen, wonach jeder Inhaber eines öffentlichen Amtes - diese Eigenschaft dürfte auf die Mitglieder eines AStAs als Vertretung der Studierendenschaft, die nach § 53 Abs. 1 S. 2 HG eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule³ ist, zutreffen - bei der Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung die Gesetzes- und Rechtslage unter Zuhilfenahme der ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und danach auf Grund vernünftiger Überlegungen sich eine Rechtsmeinung zu bilden hat.⁴ Zu beachten ist dabei, dass selbst bei einer Rechtsfrage, zu der es noch keine Rechtsprechung und noch keine Stellungnahme im Schrifttum gibt, ein Fahrlässigkeitsvorwurf begründet sein kann, wenn sich Auslegung und Anwendung so weit von Wortlaut und Sinn des Gesetzes entfernen, dass das gewonnene Ergebnis nicht mehr als vertretbar angesehen werden kann.⁵

2.2. Risiko eines möglichen Schadens des Vermögens der Studierendenschaft

Ein potentieller Schaden könnte dem Vermögen der verfassten Studierendenschaft hier dadurch entstehen, dass eine gegen die verfasste Studierendenschaft gerichtete Klage eines oder einer Studierenden, der oder die das Semesterticket tatsächlich nicht nutzen würde, gegen die Heranziehung zu dem das Semesterticket beinhaltenden, von der verfassten Studierendenschaft erhobenen Beitrag infolge der Einführung des Deutschlandtickets Erfolg hätte. Folge könnte die Verpflichtung des AStAs zur Rückzahlung der Beitragsanteile des Semestertickets sein.

¹ Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWVO NRW) vom 06.10.2005 (GV. NRW. S. 824), i.d.F. vom 19.02.2022.

² OVG Münster, Urteil vom 26.01.2016 - 15 A 333/14, BeckRS 2016, 43180 Rn. 52, beck-online.

³ Die Hochschulen ihrerseits sind nach § 2 Abs. 1 S. 1 HG Körperschaften des öffentlichen Rechts.

⁴ BGH, Urteil vom 23.10.2003 - III ZR 9/03 - NJW 2003, 3693, beck-online.

⁵ Ebd.

Ein entsprechendes Risiko resultiert daraus, dass die bislang von der Rechtsprechung angenommenen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der ausnahmslosen Heranziehung aller Studierenden zur Zahlung des Beitrags in Bezug auf das Semesterticket mit der Einführung des Deutschlandtickets möglicherweise nicht mehr bejaht werden können.

Nach der bisherigen Rechtsprechung ist die Heranziehung aller Studierenden zur Zahlung des Beitrags für das Semesterticket als zulässig anzusehen. Der für das Semesterticket erhobene Geldleistungsanteil ist deshalb als Beitrag einzuordnen, da sich der speziell für das Semesterticket erhobene Geldleistungsanteil als Gegenleistung für die Möglichkeit zur verbilligten Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs darstellt.⁶ Die daher auf das Semesterticket anzuwendenden Anforderungen des Beitragsrecht sieht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als gewahrt an. Denn der beitragsrechtliche Grundsatz, wonach die Höhe der Beiträge aufgrund des Äquivalenzprinzips nicht im Missverständnis zu dem Vorteil stehen dürfen, den sie abgelten sollen, und einzelne Mitglieder nicht im Verhältnis zu anderen übermäßig hoch belastet werden dürfen⁷, ist im Hinblick auf den für das Semesterticket erhobenen Beitragsanteil erfüllt.⁸

Das Bundesverwaltungsgericht begründet dies damit, dass alle Studierenden mit dem Semesterticket die Befugnis zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsbetriebe erhalten und dass die Höhe des für das Semesterticket zu entrichtenden Beitragsanteils nicht in einem Missverhältnis zu dem dadurch abgegoltenen Vorteil steht.⁹ In dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall brachte das Semesterticket eine Ermäßigung von über 75% und besaß zudem noch einen erheblich größeren Geltungsbereich als das vergleichbare Monatsticket.¹⁰

Besondere Bedeutung in Bezug auf das Deutschlandticket erlangt die weitere Begründung des Bundesverwaltungsgerichts bei der Bejahung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Nach diesem Grundsatz darf zum einen kein zur Erreichung des legitimen Ziels eines verbilligten Angebots zur Nutzung des ÖPNV ebenso gut geeignetes, aber milderer Mittel vorhanden sein, m.a.W.: Die Maßnahme muss erforderlich sein, das Ziel zu erreichen. Als ein solches milderer Mittel zur Ermöglichung einer so preiswerten Nutzung des ÖPNV bezeichnet das Bundesverwaltungsgericht eine erhöhte Subventionierung der Fahrpreise durch die öffentliche Hand.¹¹ Während eine solche Subventionierung im seinerzeit entschiedenen Fall ersichtlich nicht bestand, ist dies gegenwärtig anders zu beurteilen. Das Deutschlandticket stellt gerade eine - in erheblichem Umfang - erhöhte Subventionierung des ÖPNV dar. Der preisliche Abstand zwischen einem Semesterticket und einem Deutschlandticket dürfte zudem - jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt, aber auch in Ansehung des zu erwartenden Preises für das Deutschlandticket im Jahr 2024 - deutlich verringert werden. Da das Deutschlandticket ferner bundeslandübergreifend nutzbar ist, erweist es sich als wirtschaftlich werthaltiger als ein Semesterticket. Überdies ist es infolge der Einführung des Deutschlandtickets unter Berücksichtigung des regulären Tarifgefüges nicht mehr notwendig, besondere, auf die sozialen Bedürfnisse von Studierenden abstellende Tarifbedingungen vorzuhalten. Somit lässt sich die zwangsweise Heranziehung *aller* Studierenden schwerlich rechtfertigen. Der für die Beitragspflicht

⁶ BVerwG, Urteil vom 12.05.1999 - 6 C 14/98 - NVwZ 2000, 318, beck-online. Die gegen die Entscheidung gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen, s. BVerfG, Beschluss vom 04.08.2000 - 1 BvR 1510/99 - NVwZ 2001, 190, beck-online.

⁷ BVerwG, a.a.O., m.w.N. zur Rechtsprechung.

⁸ Ebd.

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Ebd.

bislang angeführte Solidargedanke dürfte damit künftig - zumindest in Relation zu einem gegenwärtigen Preis von 49 Euro - nicht mehr verfangen.

Auch wenn eine abschließende Einschätzung nicht erfolgen kann, bestehen daher begründete Zweifel daran, dass ein mit einer gegenwärtig erhobenen Klage befasstes Gericht vor dem Eindruck der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, die ein Verwaltungsgericht stets heranziehen würde, auch angesichts des Deutschlandtickets das Vorhandensein eines im Vergleich zum Semesterticket milderen Mittels nach wie vor verneinen würde. Bei risikoorientierter Betrachtung kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht in dem Deutschlandticket eine ebenso gut geeignete, wenn nicht gar - aufgrund der deutschlandweiten Geltung - bessere Alternative sieht, so dass womöglich die beitragsrechtlichen Voraussetzungen des Semestertickets nicht mehr erfüllt wären.

2.3. Folgerungen aus dem Risiko für den AStA

Angesichts dieses Risikos trifft den AStA zur Vermeidung der persönlichen Inanspruchnahme von Vorstand und Referenten die Pflicht, wirksame Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos zu ergreifen.

Als Maßnahme kommt insoweit in Betracht, einen Anspruch gegen die Verkehrsunternehmen auf Anpassung der Verträge zu prüfen und bei Bejahung des Anspruchs den Anspruch geltend zu machen. Zudem ist zu prüfen, ob die Verträge ggf. auch gekündigt werden müssten. Hierbei sind jeweils die in den Verträgen enthaltenen Regelungen und die gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.

Vorbehaltlich einer Prüfung der konkreten vertraglichen Regelungen über eine Anpassung oder Kündigung der Verträge ist auf die gesetzlichen Bestimmungen einzugehen.

2.3.1. Anspruch auf Vertragsanpassung

Ein AStA könnte einen Anspruch gegen einen Verkehrsverbund auf Anpassung des Vertrags gemäß § 313 Abs. 1 BGB haben. Nach dieser Vorschrift kann eine Anpassung des Vertrags verlangt werden, wenn sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

Als schwerwiegend im vorgenannten Sinne ist eine Störung dann anzusehen, wenn nicht ernstlich zweifelhaft ist, dass zumindest eine der Parteien bei Kenntnis der Änderung den Vertrag nicht oder nur mit einem anderen Inhalt abgeschlossen hätte.¹² Dem entspricht die Erwägung, dass bei gegenseitigen Verträgen der Gedanke der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung zur objektiven Geschäftsgrundlage gehört und ein Vertrag anzupassen ist, wenn dieses Gleichgewicht nach

¹² Lorenz, in: BeckOK BGB, 65. Ed. 1.2.2023, BGB § 313 Rn. 23.

Vertragsschluss durch unvorhergesehene Veränderungen so schwer gestört wird, dass damit das von einer Partei normalerweise zu tragende Risiko in unzumutbarer Weise überschritten wird.¹³

Vorliegend sprechen gute Gründe dafür, dass die Gleichwertigkeit der Leistung - also die Gewährung eines mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang stehenden Rechts zur verbilligten Nutzung des ÖPNV - und der Gegenleistung - also die Zahlung des mit den Verkehrsverbänden vereinbarten, über die zwangsweise Heranziehung zu Beiträgen finanzierten Entgelts - aufgrund der Möglichkeit zur Nutzung des Deutschlandtickets nicht mehr gegeben ist. Denn die Einführung des Deutschlandticket als nach Vertragsschluss eingetretene Veränderung ermöglicht die deutschlandweite Nutzung des ÖPNV, wohingegen ein Semesterticket diese Möglichkeit lediglich für Verbindungen innerhalb des Landes bietet. Der wirtschaftliche Wert eines Semestertickets vermindert sich angesichts der Alternative Deutschlandticket erheblich. Dieser Befund lässt sich durch die Kontrollerwägung bestätigen, ob die Parteien den Vertrag auch in Kenntnis des Deutschlandtickets abgeschlossen hätten. Dies dürfte sowohl aus Sicht der Verkehrsverbände als auch aus Sicht der ASten zu verneinen sein. Es ist nicht erkennbar, weshalb ein Verkehrsverbund einen Vertrag über die vergünstigte Gewährung des Rechts zur ÖPNV-Nutzung hätte abschließen sollen, wenn alternativ jeder Studierende nach freier Entscheidung ein (Deutschland)Ticket zu dem jetzt vorgesehenen, jedenfalls gegenwärtig nur unwesentlich höheren Ticketpreis hätte erwerben können.¹⁴ Ebenso wenig wäre nachvollziehbar, weshalb ein AStA einen solchen Vertrag hätte abschließen sollen, da hierfür vor dem Hintergrund des Solidargedankens schlicht keine Notwendigkeit vorgelegen hätte.

Jedenfalls dem AStA dürfte vor diesem Hintergrund ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zuzumuten sein. Maßgeblich für das Kriterium „Zumutbarkeit“ ist die Risikoverteilung zwischen den Vertragsparteien. Dass eine der Vertragsparteien das Risiko auf sich genommen hätte, an dem Vertrag auch in einem Fall wie der Einführung des Deutschlandtickets festhalten zu wollen, ist fernliegend. In dieser Einführung liegt vielmehr eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, auf welche die Parteien typischerweise keinen Einfluss nehmen können. Daher gehört das Risiko unvorhersehbarer Rechtsänderungen auch nicht zu den normalen wirtschaftlichen Risiken, die jedermann selbst zu tragen hat.¹⁵ Folglich können die Tatbestandsvoraussetzungen eines Anpassungsanspruchs nach § 313 Abs. 1 BGB u.E. angenommen werden.

Als Rechtsfolge ordnet § 313 Abs. 1 BGB die Anpassung des Vertrags an. Ein diesbezüglicher Anspruch muss aktiv geltend gemacht werden; dies sollte seitens des AStAs zeitnah erfolgen. Die einzelnen Modalitäten der Geltendmachung eines Anpassungsanspruchs wären noch näher zu prüfen.

2.3.2. Vertragsauflösung als ultima ratio

Eine Vertragsauflösung kommt nach § 313 Abs. 3 BGB nur als ultima ratio für den Fall in Betracht, dass eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil auch ein Festhalten an dem Vertrag mit angepasstem Inhalt nicht zumutbar ist.¹⁶ Da es sich bei den hier in Rede stehenden Verträgen um Dauerschuldverhältnisse im Sinne des § 314 BGB handeln dürfte, wäre ggf. anstelle einer in § 313

¹³ BGH, Urteil vom 27.10.2004 - XII ZR 175/02- NJW-RR 2005, 236, beck-online.

¹⁴ Ob dies bei einer etwaigen Preiserhöhung beim Deutschlandticket ebenso zu beurteilen wäre, müsste geprüft werden, sobald dieser erhöhte Preis bekannt ist.

¹⁵ Lorenz, in: BeckOK BGB, 65. Ed. 1.2.2023, BGB § 313 Rn. 55.

¹⁶ BGH, Urteil vom 11.01.2023 - XII ZR 101/21, BeckRS 2023, 1273 Rn. 32, beck-online.

Abs. 3 BGB vorgesehenen Rücktritts eine Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 Abs. 1 BGB zu erklären.

In Bezug auf die in den Verträgen regelmäßig enthaltenen ordentlichen Kündigungsrechte wird sich indes bereits jetzt vertreten lassen können, dass die für die Ausübung dieser ordentlichen Kündigungsrechte mutmaßlich vorgesehenen Fristen nicht zu einem etwaigen Handlungsdruck bei den AStA-Mitgliedern dergestalt führen, primär eine ordentliche Kündigung in Betracht zu ziehen. Im Gegenteil: Es sollten zunächst Gespräche im Sinne des § 313 BGB geführt werden, um die Verträge soweit wie möglich zu erhalten - dies entspricht ohnehin der Vorstellung des Gesetzgebers.¹⁷ Lediglich dann, wenn Anpassungsgespräche ersichtlich keinen Erfolg haben werden, ist eine Kündigung zu erwägen. Und das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht auch nach Ablauf einer vertraglich geregelten Frist zur ordentlichen Kündigung. Dass Gespräche über eine Anpassung durchaus konstruktiv geführt werden können, lässt sich u.a. an den Beschlüssen der Verkehrsministerkonferenz aus März 2023 festmachen. Es ist zudem nicht erkennbar, dass die Verkehrsverbände nicht ebenfalls an einer einvernehmlichen Lösung im Sinne der sozialen Interessen der Studierendenschaft interessiert wären. Vor diesem Hintergrund kann mit guten Gründen vertreten werden, dass sich die Mitglieder der ASten nicht pflichtwidrig verhielten, wenn eine Beendigung der Verträge zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht primär in Betracht gezogen wird, zumal das subsidiäre außerordentliche Kündigungsrecht ohnehin stets, also auch nach Ablauf einer ordentlichen Kündigungsfrist, besteht.

2.3.3. Mittel zur Wahrung der Vermögensinteressen der Studierendenschaft

Nach den vorstehenden Erwägungen lassen sich u.E. belastbare Gründe dafür anführen, dass die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Vertragsanpassung vorliegen. Die Geltendmachung eines Anpassungsanspruchs bzw. (als ultima ratio für den derzeit nicht ersichtlichen Fall, dass eine Vertragsanpassung nicht möglich oder nicht erreichbar ist) die Kündigung erweisen sich somit als Mittel, um die Vermögensinteressen der Studierendenschaft zu wahren.

2.4. Pflichtverletzung durch Unterlassen der Geltendmachung eines Anpassungsanspruchs

Die Rechtsfolgen einer Verletzung der o.g. Pflichten der Mitglieder des AStAs sind in § 57 Abs. 5 HG geregelt. Nach dieser Vorschrift hat ein Mitglied eines Organs u.a. der Studierendenschaft, das vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten verletzt, den der Studierendenschaft daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Im vorliegenden Fall könnte das Unterlassen der Geltendmachung des vorgenannten Anpassungsanspruchs¹⁸ eine Pflichtverletzung darstellen. Denn zur Wahrung der

¹⁷ Die Subsidiarität einer Kündigung ist auch für die Konstellation maßgeblich, dass sich belastbar abzeichnet, dass sich der Preisabstand zwischen Deutschlandticket und Semesterticket deutlich vergrößert, so dass der Solidargedanke wieder zum Tragen kommt. Auch dies spricht dafür, dass Verhandlungen geführt werden, bevor Verträge voreilig gekündigt werden.

¹⁸ Die Erklärung einer Kündigung - gleichviel, ob ordentlich oder außerordentlich - bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt dürfte nach den obigen Ausführungen nicht geboten sein, da in keiner Weise ersichtlich ist, dass - vorrangig zu führende - Gespräche zwecks Anpassung von vorneherein erfolglos bleiben. Das Gegenteil ist der Fall.

Vermögensinteressen der Studierendenschaft dürfte es geboten sein, diese Rechte wahrzunehmen. Nach dem o.g. Verschuldensmaßstab könnte auch durchaus grobe Fahrlässigkeit angenommen werden, da eine rechtliche Einschätzung, dass keinerlei Handlungsbedarf erkennbar sei, kaum vertretbar sein dürfte.

2.5. Reduzierung des Risikos persönlicher Haftung durch Einbeziehung von Rektorat und Studierendenparlament

Nachdem nach hiesiger Ansicht die Voraussetzungen eines Anpassungsanspruchs und somit Handlungsbedarf für die Mitglieder des AStAs zu bejahen sein dürften, empfiehlt es sich, dem Rektorat und dem Studierendenparlament die Rechtsauffassung des AStAs vorzulegen und jeweils um eine rechtliche Einschätzung dazu zu bitten; in Bezug auf das Studierendenparlament könnte zudem erwogen werden, einen Beschluss über die vom AStA zu ergreifenden Maßnahmen zu erwirken.

2.5.1. Befassung des Rektorats

Das Rektorat sollte einbezogen werden, da dieses nach § 53 Abs. 6 HG die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft ausübt. Eine rechtliche Einschätzung des Rektorats kann Einfluss auf die Frage der Pflichtwidrigkeit des Verhaltens des AStAs haben, sofern dieses der Einschätzung des Rektorats entspricht.¹⁹

Durch eine Befassung des Rektorats kann zudem das Risiko verringert werden, dass das Rektorat womöglich Maßnahmen der Aufsicht²⁰ gegenüber dem AStA ergreift, wenn es von einem bestimmten Tun oder Unterlassen seitens des AStA erst bei oder nach Schadenseintritt Kenntnis erlangt und es das Verhalten des AStAs für rechtswidrig erachtet.

Des Weiteren könnte durch eine Befassung des Rektorats den Mitgliedern des AStAs ggf. die Möglichkeit eröffnet werden, sich rechtlich abzusichern und im Falle ihrer Inanspruchnahme ggf. das Rektorat in Regress zu nehmen. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann die Verletzung von Aufsichtspflichten Amts- oder Staatshaftungsansprüche nach § 839 BGB einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegen die Aufsichtsbehörde auslösen.²¹ Die Entscheidungen des BGH ergingen bislang zu Fällen der kommunalen Rechtsaufsicht. Hierzu hat der BGH festgestellt, dass Amtspflichten der Aufsichtsbehörde auch gegenüber der zu beaufsichtigenden Gemeinde als einem geschützten Dritten begründen.²² Soweit ersichtlich liegt bislang keine Rechtsprechung zur Geltendmachung von Amts- oder Staatshaftungsansprüchen des Mitglieds eines AStAs gegen das Rektorat wegen Verletzung dessen Aufsichtspflicht vor. Wenngleich eine abschließende Prüfung der entsprechenden Anwendung dieser Grundsätze auf die vorliegende Konstellation im Rahmen dieser Ersteinschätzung nicht erfolgen kann, scheint sie doch angesichts der Vergleichbarkeit nicht von

¹⁹ S. OVG Münster, Urteil vom 26.01.2016 - 15 A 333/14, BeckRS 2016, 43180, Rn. 73, beck-online.

²⁰ Mittel der Aufsicht sind nach §§ 53 Abs. 6 S. 2 i.V.m. 76 Abs. 2-4 HG u.a. Beanstandung und Aufhebung von Beschlüssen oder Maßnahmen.

²¹ BGH, Urteil vom 12.12.2002 - III ZR 201/01 - LKV 2003, 343, beck-online; s. auch Urteil vom 18.07.2013 - III ZR 323/12 - NVwZ-RR 2013, 896, beck-online.

²² S. BGH, Urteil vom 12.12.2002 - III ZR 201/01 - LKV 2003, 343, beck-online.

vorneherein ausgeschlossen, so dass sie jedenfalls als zusätzliches Argument für die Befassung des Rektorats als Rechtsaufsicht herangezogen werden sollte.

2.5.2. Befassung des Studierendenparlaments

Auch dem Studierendenparlament sollte die Rechtsauffassung des AStAs vorgelegt werden. Die Zuständigkeit des Studierendenparlament ergibt sich aus den jeweiligen Satzungen der Studierendenschaften, da es sich bei der Frage von Anpassung und Fortbestand der Verträge mit den Verkehrsverbänden um grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft und um haushaltsbezogene Aspekte handelt.²³

Zudem sind nach § 11 S. 1 HWVO NRW Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, nur zulässig, wenn das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. Zwar gilt dies nach S. 2 nicht für laufende Geschäfte oder für Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind. Letzteres dürfte hier jedoch nicht anzunehmen sein.

Unter Darlegung der Rechtsauffassung des AStAs sollte daher erwogen werden, einen Beschluss des Studierendenparlaments zu erwirken, der den AStA zur Durchführung bestimmter Maßnahmen auffordert. Selbst wenn, was bei Vornahme der vorgenannten Maßnahmen durch den AStA u.E. wohl nicht anzunehmen sein dürfte, der *Tatbestand* einer Pflichtverletzung bejaht werden sollte, o wäre jedenfalls der Grad des Verschuldens gemindert bzw. könnte dies die Schuldhaftigkeit vollständig ausschließen.

2.5.3. Politische Zusagen der Freistellung von Ansprüchen

Schließlich könnte noch in Betracht gezogen werden, von den zuständigen politischen Verantwortlichen eine Zusage dahingehend zu erhalten, dass das Land die Mitglieder des AStAs bei deren etwaiger persönlicher Inanspruchnahme von diesbezüglichen Ansprüchen freistellt. Ob dies indes realistisch ist und welche rechtliche Verbindlichkeit einer solchen Zusage zukäme, kann im vorliegenden Rahmen nicht abschließend beurteilt werden.

²³ S. exemplarisch § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 5 der Satzung der Studierendenschaft der Universität zu Köln vom 01.09.2022.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Das weitere Vorgehen sollten wir gemeinsam erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst & Young Law GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



Jörg Bernhard Manka
Rechtsanwalt



Dr. Benjamin Pfannkuch
Rechtsanwalt